

## Steter Tropfen höhlt den Stein

Foto: © Christine Weinberger



**MAG. CHRISTIAN HAIDER** ist Vorsteher des Bezirksgerichts Bruck an der Mur und Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD.

*ALS ICH ANFANG 2014 DIE FUNKTION DES VORSITZENDEN DER BUNDESVERTRETUNG RICHTER\*INNEN UND STAATSANWÄLT\*INNEN GÖD ÜBERNOMMEN HABE, habe ich mir vorgenommen, die Anliegen der von mir vertretenen Kolleg\*innen gegenüber dem Dienstgeber bestmöglich zu vertreten, mit der Bereitschaft, sich jeder sachlichen Diskussion zu stellen und auch die Themen, wo Interessenkonflikte bestehen, hartnäckig zu verfolgen. Standesvertretungsarbeit ist wie das sprichwörtliche „Bohren harter Bretter“. Es benötigt nicht nur die Bereitschaft, auch Konflikte auszutragen und auszuhalten, sondern auch Ausdauer und Durchhaltevermögen. Es gilt nicht nur die Kolleg\*innen über aktuelle Themen zu informieren, sondern immer wieder auch Rückhalt, Bestätigung oder Korrektur unserer Standpunkte in den Gremien der Standesvertretung zu suchen, um nicht an den Bedürfnissen der Kollegenschaft vorbei zu agieren. Oft fühlt sich Standesvertretungsarbeit so an, als würden Tag für Tag, Woche für Woche, Monat für Monat und Jahr für Jahr die stets gleichen Themen verhandelt werden, ohne je zu einer Lösung, die für alle akzeptabel ist, zu kommen; als würden Standpunkte aufeinanderprallen, ohne dass auch nur die geringste Positionsänderung wahrnehmbar ist. Erst wenn man auf einen längeren Zeitraum zurückblickt, zeigt sich, was sich verändert hat.*

*Ein gutes Beispiel für ein Thema, das uns seit Jahren beschäftigt, stellt die Entwicklung im Bereich der Teilzeitmöglichkeiten für Richter\*innen dar, die im RStDG wesentlich restriktiver als im Bereich des BDG gehandhabt werden. Auch wenn es nach wie vor Anpassungs- und Verbesserungsbedarf gibt, so ist es in den letzten Jahren doch in zwei wesentlichen Bereichen zu Verbesserungen gekommen. Der 2016 eingeführte*

*§ 75g RStDG (BGBl. I Nr. 64/2016) regelt die Herabsetzung der Auslastung aufgrund von Krankheit, wenn Richter\*innen entweder nach einem längeren Krankenstand nicht sofort voll einsatzfähig sind oder aufgrund einer nicht heilbaren Erkrankung dauerhaft nicht mehr voll dienstfähig sind. Die erst Ende 2020 beschlossene Regelung des § 76f RStDG (BGBl. I Nr. 153/2020) schafft die Möglichkeit einer Herabsetzung der Auslastung aufgrund des Alters um ein Viertel ab Vollendung des 55. Lebensjahres und um ein Viertel oder um die Hälfte ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Mit diesen beiden Bestimmungen konnte für die häufigsten Fallkonstellationen, die zuvor zwangsläufig zu einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand (wegen Dienstunfähigkeit) geführt hätten, eine Lösung gefunden werden.*

*Selbiges gilt für die Besoldungsreform: Auch wenn unsere Forderungen nach einer Anpassung des Gehaltssystems nach wie vor unerledigt sind und daher aufrecht bleiben, haben die Gehaltsrunden der letzten Jahre durchwegs respektable Ergebnisse gebracht. Die Besoldungsreform 2014, die für viele Kolleg\*innen massive Einbußen gebracht hatte, konnte durch intensiven gewerkschaftlichen Einsatz – nicht nur am Verhandlungstisch – saniert werden. Buchstäblich im letzten Moment – durch einen Entschließungsantrag im parlamentarischen Verfahren – wurde auch eine für die Richteramtswärter\*innen akzeptable Lösung (§ 211b RStDG) gefunden, die sicherstellt, dass Zeiten als Rechtspraktikant\*in ab dem sechsten Monat auch zur Gänze als Vordienstzeit angerechnet werden. Alleine diese Bestimmung macht einen erheblichen Unterschied in der Lebensverdienstsumme aus, da grob gesagt alle ab 2014 erstmals ernannten Richter\*innen und*

Staatsanwält\*innen jede Gehaltsstufe im Schnitt um mindestens sieben Monate früher erreichen als ohne diese Bestimmung. Auch die Besoldungsreform 2019 – die von der GÖD verhandelt wurde – brachte einer großen Zahl von Bediensteten finanzielle Vorteile und frühere Vorrückungen. Dieser Reform ging eine jahrzehntelang dauernde Auseinandersetzung zur Frage der Altersdiskriminierung von Bediensteten voran und wurden – ebenfalls mit Hilfe und Rechtsschutz der GÖD – davor einige Verfahren durch alle Instanzen geführt und mehrmals vor dem EuGH gewonnen.

Anhand dieser beiden Beispiele, die stellvertretend für viele Themen ausgewählt wurden, mit denen wir uns in den letzten Jahren beschäftigt hatten, zeigt sich, dass dem Sprichwort „Steter Tropfen höhlt den Stein“ in der Standesvertretung viel abzugewinnen ist.

Meine Funktionsperiode endet Anfang Mai und strebe ich nach beinahe zwei Jahrzehnten Tätigkeit in der Standesvertretung keine weiteren Funktionen mehr an, weshalb ich mich an dieser Stelle auch von Ihnen verabschieden will. Ich glaube, wir konnten in den letzten Jahren einiges erreichen und waren auch in der individuellen Vertretung sehr erfolgreich. Das zeigt sich nicht nur in steigenden Mitgliederzahlen, sondern insbesondere auch in den vielen Fällen, wo die GÖD Rechtsschutz gewährt hat und Kolleg\*innen in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten erfolgreich zur Seite gestanden ist. Der neuen Leitung in der Bundesvertretung, die Anfang Mai gewählt werden wird, wünsche ich viel Durchhaltevermögen und viel Erfolg bei der Umsetzung jener Projekte, die noch offen sind, und der Bewältigung der Herausforderungen, die ganz sicher noch auf uns zukommen werden.

Zu guter Letzt noch ein Blick auf die aktuelle COVID-Situation: Erst Mitte März wurden die geplanten Impfungen im

Justizbereich abermals auf unbestimmte Zeit verschoben, um andere offenbar als dringender zu impfende Personengruppen vorrangig zu impfen. Wann die längst geplanten Impfungen im Justizressort starten, ist (Stand 31. März) noch ungewiss. Das hat – wie auch in anderen Berufsgruppen, die genauso betroffen waren – zu viel berechtigtem Ärger geführt und haben die Standesvertretungen sich deshalb auch in aller Deutlichkeit gegen diese Vorgehensweise gewandt. Unabhängig davon gilt aber: Als Richter\*innen sind wir, wenn wir Verhandlungen ausschreiben, nicht nur für unsere eigene Gesundheit verantwortlich, sondern müssen auch die schützen, die zu den Verhandlungen geladen werden, da die Teilnahme an Verhandlungen für die Geladenen – Personen aller Altersgruppen – nicht unverbindlich und freiwillig, sondern verpflichtend ist. Solange nicht ausreichend Impfstoff vorhanden ist, dass alle, die geimpft werden wollen, auch geimpft werden können, solange die Infektionszahlen in einzelnen Regionen extrem hoch sind und die Situation in den Spitälern nur als dramatisch beschrieben werden kann, solange wir mit einer ansteckenderen und aggressiveren Virusvariante konfrontiert sind, muss bei der Entscheidung, ob eine Verhandlung anberaumt wird oder nicht, immer auch mitbedacht werden, ob die Angelegenheit wirklich so dringend ist, dass eine Verhandlung jetzt und nicht in erst in ein paar Monaten stattfinden soll. Sie, werte Kollegin und werter Kollege, nehmen diese Verantwortung ernst, auch wenn das dazu führt, dass Verfahren mitunter deutlich länger dauern. Die Standesvertretung stellt sich hinter Sie, sollten Sie Gerichtsbarkeit nicht wie im ersten Lockdown auf einen bloßen Notbetrieb heruntergefahren wurde, soll keine/r glauben, dass Normalbetrieb herrscht, als gäbe es keine Pandemie. Handeln Sie verantwortungsvoll und bleiben Sie gesund!

CHRISTIAN HAIDER

## Impressum

### HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

### MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH  
Bauernfeldgasse 4/5/3, 1190 Wien,  
Telefon: 485 31 49-0, E-Mail-Adresse:  
produktion@motopress.at, DVR 0098892

### HERSTELLER:

Print Alliance HAV Produktions GmbH,  
2540 Bad Vöslau, Druckhausstraße 1

### REDAKTION:

Mag.<sup>a</sup> Sabine Matejka, Mag.<sup>a</sup> Cornelia Koller,  
Mag. Christian Haider

### SACHBEARBEITUNG:

Prof. Dr. Michael Danek – Strafrecht  
Dr. Gert Schernthanner – Sonstiges  
Mag.<sup>a</sup> Sabine Matejka – Rechtsprechung  
alle pA 1011 Wien, Justizpalast

### TITELBILD:

MMag.<sup>a</sup> Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

### GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges  
Standesvertretungsorgan der österreichischen  
Richter und Staatsanwälte.

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS:

€ 92,40 inkl. 10% MWSt.

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS AUSLAND:

€ 159,50 inkl. 10% MWSt.

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS ÜBERSEE:

€ 224,00

### PREIS DES EINZELHEFTES:

€ 11,00 inkl. 10% MWSt.

### PREIS DES EINZELHEFTES AUSLAND:

€ 20,90 inkl. 10% MWSt.

**DAS ABONNEMENT** verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30.09 (für Buchhandlungen bis 10.12.) des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

### REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND

werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

**DIE UMSCHLAGSEITEN** 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

### MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPTS

räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs: dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

### DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 8. Auflage (MANZ Verlag Wien, 2019) zu halten.